

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

GB.OB/110/2019

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Steffen Chill	Geschäftsbereich Oberbürgermeister

Sachbearbeiter/in: Steffen Chill

Änderung der Satzung der Volkshochschule

Anlagen:

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Schwabach
Neufassung der Satzung der Volkshochschule – Synopse -

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Bildungs- und Kulturausschuss	11.11.2019	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	29.11.2019	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Bildungs- und Kulturausschuss schlägt dem Stadtrat vor, die Satzung der Volkshochschule in der vorgelegten Fassung vom 11.11.2019 zu beschließen

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Die Satzung der Volkshochschule muss aufgrund verschiedener Änderungen angepasst und präzisiert werden. Die Gründe sind:

- Neufassung des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG)
- Änderung des Arbeitsjahres der Volkshochschule auf das Kalenderjahr und Quartale
- Umstellung auf gendergerechte Sprache

II. Erläuterung der Änderungen

Das Bayerische Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG), das im Juli 2018 im Bayerischen Landtag in seiner neuen Form verabschiedet wurde, hat eine deutliche Überarbeitung erfahren. Die Definition von Einrichtungen der Erwachsenenbildung ist nun im Artikel 4 (bisher Artikel 3) geregelt. So wurde u. a. neu gefasst, dass die Einrichtungen zu einem überwiegenden Teil (bisher ausschließlich) in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 „verantworten“ müssen, d. h. für die Veranstaltungs- und Programmplanung von Erwachsenenbildungsangeboten zuständig sind. In Bezug auf die Leitung wird nunmehr eine nach Ausbildung, beruflichem Werdegang und praktischer Erfahrung geeignete Person gefordert, was insgesamt die Bandbreite in Frage kommender Personen erweitert. Zwingend vorgeschrieben ist nun auch ein Qualitätsmanagement.

Weitere Anpassungen betreffen das neue Arbeitsjahr, dass mit der Umstellung auf die neue Programmorganisation nun das Kalenderjahr ist, das in vier Quartale unterteilt wird. Hiervon betroffen ist auch die Einberufung der Dozierenden zu einer jährlichen Versammlung und die Regelungen für die Teilnehmenden hinsichtlich der Delegierten für den Beirat.

Die Satzung wurde auch in ihrer sprachlichen Form gendergerecht formuliert.

III. Kosten

Der Beschluss löst keine Kosten aus.